

## Vereinbarung zwischen ÄK und Kasse über Laborgemeinschaften

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### 1. Geltungsbereich

Ab **1.4.2005** können in Oberösterreich bestimmte **Laborleistungen in einer Laborgemeinschaft** erbracht werden. Diese Möglichkeit beschränkt sich vorerst auf **Vertragsärzte für Allgemeinmedizin sowie auf allgemeinmedizinische Vertragsgruppenpraxen**.

Es werden nur Laborgemeinschaften zugelassen, wenn das Laborgerät, mit dem die Laborleistungen erbracht werden, in den Ordinationsräumlichkeiten eines oö Vertragsarztes für Allgemeinmedizin steht.

**Laborgemeinschaften mit Fachärzten** (zB Mitnutzung von Geräten und/oder Personal des Facharztes entgeltlich oder unentgeltlich) **sind unzulässig**.

### 2. Leistungsumfang

Der Leistungskatalog der Laborgemeinschaft beschränkt sich auf folgende Parameter:

- Pos. 1031 Blutzucker, quant-enzymatisch
- Pos. 1034 Blutzuckerkurve
- Pos. 1038 Harnsäure
- Pos. 1039 Kreatinin
- Pos. 1044 Triglyceride (Neutralfett)
- Pos. 1045 Gesamtcholesterin
- Pos. 1085 GOT (Glutamat-Oxalacetat-Transaminase)
- Pos. 1086 GPT (Glutamat-Pyruvat-Transaminase)
- Pos. 1092 Gamma GT (Gamma-Glutamyl-Transferase)

Ärzte, die sich einer Laborgemeinschaft anschließen, können aus der Gruppe 2 und Gruppe 3 des Abschnitts VI Medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen der Honorarordnung nur mehr folgende Positionen abrechnen, wenn sie sie selbst in der Einzelordination erbringen:

- Pos. 1033, Blutzucker reflektometrisch
- Pos. 1089, CK (Creatin-Kinase)

Sonstige Positionen im Labor VI (Gruppe 1, 6, 8, 9, 11, 12, 14, 17) bleiben unverändert. Um sie verrechnen zu können, müssen diese Positionen ausschließlich in der eigenen Einzelordination erbracht werden. Eine Fremderbringung (zB Einkauf in der Laborgemeinschaft oder im Ausland) ist nicht zulässig.

An alle VertragsärztInnen (ausgenommen Radiologie und ZAMUKI) zur Kenntnis.

### 3. Honorierung

#### A. Die Honorierung der in der Laborgemeinschaft erbrachten Laborpositionen erfolgt durch eine **Laborpauschale pro Fall**:

- Die Höhe der Pauschale pro Arzt errechnet sich aus den von ihm bisher selbst erbrachten Laborgemeinschaftspositionen (LG-Positionen) reduziert um 10% sowie von ihm bisher im Großlabor veranlassten LG-Positionen in den letzten 4 Quartalen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kasse für die Berechnung vorliegen:

Die bisher im Labor VII veranlassten LG-Positionen werden unter Berücksichtigung der höchsten Degressionsstufe des betreffenden Vertragsfacharztes für Labormedizin in die Pauschale eingerechnet. Auch die Einrechnung der selbst erbrachten Laborgemeinschaftspositionen erfolgt unter Berücksichtigung der höchsten Degressionstufen des einzelnen Vertragsarztes. Dafür bleiben für die Verrechnung der restlichen Labor VI-Positionen die bisherigen Limitstufen unverändert:

bis 6.300 Punkte:	100% Honorierung
von 6.301 - 7.200 Punkte:	60% Honorierung
von 7.201 – 9.000 Punkte:	50% Honorierung
ab 9.001 Punkte:	40% Honorierung

Seitens der Kasse wird auch arztbezogen die Entwicklung der LG-Positionen der letzten Jahre beobachtet, um einen Missbrauch (durch zB überdurchschnittliche Abrechnung vor dem Eintritt in eine LG) zu verhindern. Sollten die Zahlen darauf hinweisen, dass ein Missbrauch vorliegt, hat der Arzt die überdurchschnittliche Frequenzsteigerung gegenüber der Kasse zu argumentieren. Werden keine stichhaltigen Argumente geliefert, kann die Kasse den Beitritt zur Laborgemeinschaft ablehnen.

Die Pauschale wird auf Punkte (Punktwert analog restliche Positionen Labor VI) umgerechnet und unlimitiert pro Fall mit voller Grundleistungsvergütung honoriert.

- Bei einer Praxisneugründung wird der durchschnittliche Laborpauschalwert einer Allgemeinmedizinpraxis herangezogen.
  - Die Pauschale wird jährlich im Zuge der Honorarverhandlungen valorisiert (im Ausmaß der Tarifierhebung für das Labor VI)
- B. Die aufgrund des vereinbarten Tarifabschlages von 10% erzielten finanziellen Mittel werden zur Gänze zur finanziellen Aufwertung bereits in der Honorarordnung bestehender - bevorzugt zuwendungsmedizinischer - Leistungen verwendet.
- C. Die LG-Positionen dürfen weder durch den Betreiber einer noch durch den Teilnehmer an einer Laborgemeinschaft verrechnet werden oder in einem Labor VII oder in einer anderen Laborgemeinschaft veranlasst werden, und zwar unabhängig davon ob sich dieses Labor VII oder die andere Laborgemeinschaft in Oberösterreich oder in einem anderen Bundesland befindet. Verrechnet oder veranlasst der Betreiber einer oder Teilnehmer an einer Laborgemeinschaft dies dennoch, wird sich die Kasse bei diesem schadlos halten. Darüber hinaus stellt ein solches vereinbarungswidriges Verhalten eine schwerwiegende Verletzung des Vertrages im Sinne des § 343 Abs. 4 ASVG dar und ist daher die Kasse berechtigt, das Einzelvertragsverhältnis zu kündigen.
- D. Eine Verrechnung der Pos. 11a (Blutabnahme aus der Vene) sowie eine Verrechnung von Portokosten für Blutproben, die in der Laborgemeinschaft ausgewertet werden, ist ausgeschlossen.

- E. Die Erbringung von Laborleistungen im Zuge der Vorsorgeuntersuchung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt; d.h. diese Laborleistungen dürfen auch in der Laborgemeinschaft erbracht werden, fallen jedoch nicht unter die Laborpauschale und unterliegen keinem Tarifabschlag.

#### 4. Qualitätssicherung

**Für die Laborgemeinschaften sind folgende Maßnahmen verpflichtend einzuhalten und darüber Aufzeichnungen zu führen, die von der Kasse auf Verlangen eingesehen werden können oder dieser zur Verfügung gestellt werden:**

##### A. VERPFLICHTUNG ZUR INTERNEN QUALITÄTSSICHERUNG

Die Mitglieder der Laborgemeinschaft verpflichten sich zur internen Qualitätssicherung und deren Dokumentation. Sie haben dabei ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem zu implementieren und die arbeitsmedizinischen sowie sicherheitstechnischen Auflagen zu erfüllen.

Entsprechend den Empfehlungen der Gerätehersteller hat die regelmäßige Kalibrierung und Überprüfung der Messgenauigkeit des Analyseverfahrens zu erfolgen.

Dem Krankenversicherungsträger ist über Ersuchen ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

##### B. VERPFLICHTUNG ZUR EXTERNEN QUALITÄTSSICHERUNG

Die Mitglieder der Laborgemeinschaft sind verpflichtet *regelmäßig* an der extern angebotenen Qualitätssicherung (Rundversuche) teilzunehmen. Wird dabei bei einem oder mehreren Parametern ein nicht akzeptables Ergebnis erzielt verpflichtet sich der Arzt unverzüglich die Ursache aufzuklären und zu beheben.

Es gelten die Bestimmungen analog der Regelung der kleinen Kassen: Die Kasse erhält jedes Quartal eine Liste der ÄK über die Teilnehmer am Rundversuch mit Datum, Name der Laborgemeinschaft und ausgewerteten Positionen. Nimmt eine Laborgemeinschaft am Rundversuch nicht teil, wird die Honorierung der Laborpauschale ausgesetzt, bis die Teilnahme am Rundversuch erfolgt.

Dem Antrag auf Verrechnung von Laborleistungen aus der Laborgemeinschaft (siehe Pkt. 5.) ist die Anmeldung zum Rundversuch oder einem anderen gleichwertigen Qualitätssicherungsinstrument (zB ÖQUASTA) oder die Bestätigung über die Teilnahme am letzten Rundversuch beizulegen.

##### C. STRUKTURQUALITÄT

###### Personalvoraussetzungen:

Die Laborleistungen müssen von entsprechenden Fachkräften durchgeführt werden:

- Medizinisch technische Assistentin (MTA) oder
- Medizinisch technische Fachkraft (MTF). Der Vertragsarzt für Allgemeinmedizin, in dessen Ordinationsräumlichkeiten sich das Laborgerät befindet, muss sich um die Qualität der Leistungserbringung kümmern und das Personal im Sinne des § 49 Abs. 2 Ärztegesetz beaufsichtigen.

Gerätevoraussetzungen:

Die Laborleistungen dürfen nur mit Geräten und Methoden durchgeführt werden, die dem jeweiligen Stand der Labormedizin entsprechen. Der Betreiber der Laborgemeinschaft hat der Kasse das von ihm verwendete Gerät bekannt zugeben.

Der Kasse steht das Recht zu, hinsichtlich des eingesetzten Gerätes Unterlagen über ihre Eignung, Funktionstüchtigkeit und Präzision zu verlangen.

D. PROZESSQUALITÄT

Jedes Mitglied der Laborgemeinschaft hat die vereinbarten qualitätssichernden Maßnahmen einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Blutproben nur in geeigneten Medien bzw. Röhrchen, einwandfrei gekennzeichnet und unter Einhaltung der entsprechenden Transportstandards weitergeleitet werden.

Der Begleitschein muss vollständig sein und hat jedenfalls die Patientendaten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Krankenkasse), Einsendedaten und Namen des Zuweisers zu enthalten. Alle Röhrchen/Probengefäße sind mit Namen des Patienten oder mit Bezeichnungen zu beschriften, die eine eindeutige Zuordnung zum Patienten garantieren.

Folgende Auswertzeiten müssen von der Laborgemeinschaft eingehalten werden:

- a. In dringenden Fällen müssen die Ergebnisse während der Betriebszeiten der Laborgemeinschaft 30 Minuten nach Probeingang dem einsendenden Arzt vorliegen.
- b. Bei Probeabnahme während der Vormittagsordination müssen die Ergebnisse in der Regel am Abnahmetag spätestens jedoch Vormittag des nächsten Tages dem einsendenden Arzt vorliegen.

Die Laborgemeinschaft ist verpflichtet, die teilnehmenden Ärzte über die Betriebszeiten und über jede Änderung der Betriebszeiten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

E. ERGEBNISQUALITÄT

Die Untersuchungsergebnisse (Befunde) sind ausschließlich vom Vertragsarzt patientenbezogen zu validieren. Die Befunde haben jedenfalls pro bestimmtem Parameter neben dem Untersuchungsergebnis den Normalwert bzw. Referenzwert auszuweisen. Pathologische Untersuchungsergebnisse sind speziell zu kennzeichnen und hervorzuheben. Jedes Mitglied der Laborgemeinschaft hat sich gegen missbräuchliche Verwendung der EDV-Freigabe z.B. durch einen Geheimcode abzusichern.

Für jede Blutprobe, die in der Laborgemeinschaft erbracht wird, sind Aufzeichnungen mit folgendem Inhalt zu führen:

- Bezeichnung der Laborgemeinschaft
- Leistungsveranlassender Arzt
- Patient (Name, Versicherungsnummer)
- Erbrachte Leistung(en) und Ergebnisse
- Datum der Leistungserbringung

Die erhobenen Laborbefunde sind mindestens 3 Jahre, jedenfalls aber für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zeitraum aufzubewahren und auf Verlangen der Kasse zur Verfügung zu stellen.

## **5. Anmeldung zur Teilnahme an einer Laborgemeinschaft**

Der Arzt ist verpflichtet seine Teilnahme an einer Laborgemeinschaft zu melden. Der Betreiber der Laborgemeinschaft muss die Teilnahme am Meldeformular bestätigen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Laborgemeinschaft wird ab Beginn des Quartals, das der Antragstellung folgt, erteilt, sofern alle Bedingungen laut dieser Vereinbarung erfüllt sind, die Anmeldung zum Rundversuch oder die Bestätigung über die Teilnahme am letzten Rundversuch beigelegt ist und die Berechnungen zur Laborpauschale abgeschlossen sind.

Die Kasse benötigt für die Berechtigung vom Betreiber der Laborgemeinschaft einmalig die Nachweise über die Ausbildung des Personals sowie die in der Laborgemeinschaft verwendeten Geräte. Dazu sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Ausbildungszeugnisse des Personals
- Rechnung samt Zahlungsbestätigung (beim Kauf des Gerätes) o d e r
- Leasingvertrag (bei Leasinggeräten) o d e r
- Übernahmebestätigung (bei Geräten, die übernommen wurden) u n d
- Technischer Prüfbericht bei Geräten, die älter als 2 Jahre sind u n d
- Gerätebeschreibung

Jede Änderung beim Gerät und/oder Personal ist der Kasse unverzüglich durch den Betreiber der Laborgemeinschaft schriftlich mitzuteilen.

## **6. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen**

Um die Einhaltung dieser Vereinbarung sicher zu stellen, ist die Kasse nach Terminvereinbarung mit dem jeweils zu kontrollierenden Arzt berechtigt, die Rechnungen und/oder Lieferscheine (Reagenzien, Streifen) vor Ort in der Ordination der Laborgemeinschaft und in der Einzelordination zu überprüfen. Es steht jedem Arzt, bei dem eine Überprüfung ansteht, frei, sich bei der Ärztekammer für OÖ zu melden und einen Vertreter oder Kollegen seines Vertrauens bei der Überprüfung beizuziehen. Die Terminvereinbarung durch die Kasse wird rechtzeitig erfolgen.

## **7. Kündigungsbestimmung**

Jeder Vertragsarzt kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalendervierteljahres seine Teilnahme an der Laborgemeinschaft aufgrund dieser Vereinbarung gegenüber der Kasse mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Mit Wirksamkeit der Kündigung ist er wieder berechtigt, als einzelner Vertragsarzt unter Einhaltung der gesamtvertraglichen Bestimmungen die 1000er Positionen (Labor VI) abzurechnen.

Die Kasse kann ebenfalls unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalendervierteljahres die Teilnahme eines Vertragsarztes an einer Laborgemeinschaft mittels eingeschriebenen Briefes kündigen, wenn vom Vertragsarzt bzw. der Laborgemeinschaft die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden.

## **8. Übergangsregelung**

Für die bereits bestehende Laborgemeinschaft Mondsee gelten die Bestimmungen zur Qualitätssicherung für jene Ärzte, die bereits berechtigt wurden, nicht solange die Aufsichtspflicht der einzelnen Teilnehmer gewahrt wird und sich an der jetzigen Konstellation (insbesondere Teilnehmer) nichts ändert.

Linz, am 15. März 2005